

Medienmitteilung vom 24. Mai 2011

Departement Life Sciences und Facility Management der ZHAW

6. Wädenswiler Lebensmittelrechts-Tagung: Rechtskonformität und Sicherheit von Lebensmittel-Bedarfsgegenständen

Bereits zum sechsten Mal hat an der ZHAW Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften in Wädenswil eine Tagung zum Lebensmittelrecht stattgefunden. Der Anlass vom 19. Mai 2011 widmete sich den sogenannten Lebensmittelbedarfsgegenständen. Diese sind, gemäss Art. 33 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV), dazu bestimmt, im Zusammenhang mit der Herstellung, Verwendung oder Verpackung von Lebensmitteln mit diesen in Berührung zu kommen. An sie werden immer höhere Anforderungen in Bezug auf die Sicherheit gestellt, welche sich in den gesetzgeberischen Aktivitäten sowie den Anforderungen der diversen Normen und Standards der Lebensmittelbranche widerspiegeln. Ziel der Tagung war es, eine Auslegeordnung über die diesbezüglichen Anforderungen der Schweiz und der EU zu vermitteln. Rund 120 Personen haben die Tagung besucht.

Die Tagung fokussierte sich auf die Anforderungen für die grosse und wichtige Gruppe der Bedarfsgegenstände, den Produktverpackungen. Verpackungen haben bekanntlich sehr wichtige Funktionen: sie schützen das Lebensmittel gegenüber Einflüssen während Lagerung und Transport, haben eine Informationsfunktion durch die korrekte Kennzeichnung von Zutaten und gegebenenfalls Nährwerten und eine Werbefunktion durch eine attraktive Aufmachung. Manchmal haben sie sogar noch weitergehende Funktionen, wie beim Einsatz von aktiven und intelligenten Verpackungen. Funktionalität ist das eine – doch wie steht es mit der Eignung von Verpackungsmaterialien im Hinblick auf die Lebensmittelsicherheit? In den letzten Jahren sind zunehmend die Aspekte der Lebensmittelsicherheit in den Vordergrund gerückt, denn die analytischen Möglichkeiten nehmen beständig zu und ebenso die Sensibilisierung der Konsumentinnen und Konsumenten auf diese Themen. So wurde dargelegt, dass ein Durchschnittskonsument pro Jahr ein bis zehn Gramm „Verpackung“ konsumiert, weil Stoffe daraus in die Lebensmittel migrieren. Viele der migrierenden Substanzen sind unbekannt und daher ihre Toxizität noch nicht evaluiert. Aufgrund dieser Entwicklungen sind auch die rechtlichen Anforderungen sowie die Anforderungen der diversen Normen und Standards im Lebensmittelbereich (wie BRC, IFS) angestiegen.

Aktuelle Rechtslage in der Schweiz

In der Schweiz sind die Anforderungen an die Bedarfsgegenstände im Bundesgesetz über Lebensmittel- und Gebrauchsgegenstände (LMG), der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV) sowie in der Bedarfsgegenständeverordnung festgehalten. Die Schweiz kennt zurzeit keine explizite Anforderung für die Bereitstellung von Konformitätserklärungen, wie dies im EU-Recht der Fall ist. Aller-

dings wird für diesen Punkt der allgemeine Selbstkontrollartikel herangezogen (Art. 23 LMG, Art. 49 LGV). Mehrfach wurde jedoch betont, dass dies nicht genügt und es weitergehende gesetzliche Bestimmungen betreffend Ausführung der Selbstkontrolle bei Bedarfsgegenständen braucht, wie sie die EU kennt (analog der sogenannten „GHP-Verordnung“ Nr. 2023/2006 der EU). Es ist nicht ausgeschlossen, dass entsprechende Anforderungen ins Schweizerische Recht übernommen werden.

Aktuelle Rechtslage in der EU

Jeder Packmaterialhersteller unterliegt in der EU den Verordnungen Nr. 1935/2004 und Nr. 2023/2006. Mit der Verordnung Nr. 1935/2004 besteht auf EU-Ebene eine Rahmenregelung für Lebensmittelbedarfsgegenstände. Sie legt die grundlegenden Anforderungen für alle Lebensmittelbedarfsgegenstände fest. Diese Grundanforderungen sind im wichtigen Artikel 3 dieser Verordnung festgehalten. Dieser besagt, dass Bedarfsgegenstände nach guter Herstellungspraxis (GHP) herzustellen sind und dass sie unter normalen oder vorhersehbaren Verwendungsbedingungen keine Bestandteile in Mengen abgeben dürfen, die geeignet sind, die menschliche Gesundheit zu gefährden, eine unvertretbare Veränderung der Zusammensetzung der Lebensmittel herbeizuführen oder eine Beeinträchtigung der organoleptischen Eigenschaften der Lebensmittel herbeizuführen. Die Anforderungen zur Ausführung der guten Herstellungspraxis sind dann in der bereits erwähnten Verordnung Nr. 2023/2006 aufgeführt. Die Schweiz hat die Vorgaben des Art. 3 der Verordnung Nr. 1935/2004 in Art. 34 LGV übernommen, ohne jedoch, wie bereits festgehalten, die Bestimmungen für die GHP in einer eigenen Ausführungsverordnung zu regeln. Art. 16 der Verordnung Nr. 1935/2004 sieht vor, dass in sogenannten „Einzelmassnahmen“ Konformitätserklärungen verlangt werden können. Die Erklärung sollte auf den jeweiligen Lebensmittelbedarfsgegenstand ausgestellt sein und bestätigen, dass in Bezug auf den Lebensmittelbedarfsgegenstand die geltenden Vorschriften eingehalten werden. „Einzelmassnahmen“ sind spezielle Regelungen für die verschiedenen Gruppen von Materialien und Gegenständen mit Lebensmittelkontakt. Inzwischen sind für eine Vielzahl von Produktgruppen Einzelmassnahmen erlassen worden. Weiter fordert die Verordnung Nr. 1935/2004 in ihrem Artikel 17 die Rückverfolgbarkeit für diejenigen Lebensmittelbedarfsgegenstände, die unmittelbar mit Lebensmitteln in Berührung kommen.

Konformitätsarbeit und Kommunikation in der Wertschöpfungskette

Von verschiedenen Referenten wurde betont, dass zur Erreichung einer zufriedenstellenden, gesetzeskonformen Konformitätsarbeit eine verbesserte Kommunikation innerhalb der Wertschöpfungskette und eine klare Regelung der Verantwortlichkeiten notwendig sind. An der Herstellung von Produktverpackungen sind meistens mehrere Produzenten, Verarbeiter und Zwischenhändler beteiligt. Innerhalb dieser Kette werden bis anhin die nötigen Informationen zur Konformität oft nicht oder nur ungenügend wiedergegeben. Es kann auch vorkommen, dass der Verkäufer der Verpackung die gesamte Konformitätsarbeit und damit Verantwortung an den Kunden mittels „Disclaimers“ delegiert. Dieses Vorgehen ist jedoch gemäss EU-Gesetz nicht erlaubt. Denkbar ist eine Delegation von Verantwortung mit konkreten Anweisungen beispielsweise für bestimmte Substanzen, wenn die Konformitätsarbeit auf einer Stufe noch nicht



abgeschlossen ist. Fortschritte im Hinblick auf die Konformitätsarbeit und damit die korrekte, rechtskonforme Ausstellung der Konformitätserklärungen sind aber feststellbar, wie ebenfalls von verschiedenen Referierenden festgehalten wurde. Doch gibt es noch viel zu tun. Ein vielversprechender Ansatz in der Schweiz ist die sogenannte „Joint Industry Group (JIG)“, die vom Schweizerischen Verpackungsinstitut (SVI) initiiert und an der Tagung vorgestellt wurde. Sie scheint das geeignete Gremium zu sein, um innerhalb der Wertschöpfungskette nach ganzheitlichen Lösungen zu suchen.

Weitergehende Anforderungen von IFS (International Featured Standards, Food)

Neben der Darlegung und Diskussion der rechtlich verbindlichen Anforderungen an Bedarfsgegenstände wurden auch die Anforderungen von IFS an Produktverpackungen dargelegt. Der Standard wiederholt zuerst einmal die gesetzlichen Vorgaben an Produktverpackungen, ohne neue Anforderungen zu stellen. Notwendig ist weiter, dass für alle eingesetzten Verpackungen detaillierte Spezifikationen vorliegen. Spezifikationen sind keine Anforderung des Lebensmittelrechts, sondern in privatrechtlichen Standards wie IFS festgehalten. Zudem müssen für alle Lebensmittelbedarfsgegenstände mit Direktkontakt Konformitätserklärungen vorliegen (Verpackungen für Endprodukte, Zwischenerzeugnisse, Rohmaterialien / Container und Förderbänder). Dies geht über die gesetzlichen Anforderungen hinaus. Ein eigens geschaffener IFS-Verpackungsleitfaden stellt eine Hilfestellung und Unterstützung zur Umsetzung der Anforderungen des IFS Food an Produktverpackungen dar.

Wie jedes Jahr war die Tagungsleitung bestrebt, lebensmittelrechtliche Fragestellungen zu einem bestimmten Thema umfassend und mit den verschiedensten Akteuren zu beleuchten und zu diskutieren und damit das gegenseitige Verständnis zwischen der Wirtschaft und der Gesetzgebung, zwischen Lebensmittelfachleuten und Juristen, zwischen Theorie und Praxis zu fördern und zu unterstützen. Den Teilnehmenden wurde so die Möglichkeit geboten, das Tagungsthema unter den verschiedenen Sichtweisen kennenzulernen. Offensichtlich entspricht diese Herangehensweise einem Bedürfnis. Auch für 2012 ist daher wieder eine Tagung geplant, die aktuelle lebensmittelrechtliche Fragestellungen aufgreifen wird.

Bilder zur Veranstaltung als Download unter www.lsfm.zhaw.ch/medien

Kontakt für Fachfragen:

Evelyn Kirchsteiger-Meier, Dozentin und Leiterin Fachstelle IQFS (Innovative Quality Management and Food Safety), ZHAW, Wädenswil, Direktwahl 058 934 57 04, evelyn.kirchsteiger-meier@zhaw.ch

Medienstelle ZHAW, Wädenswil:

Birgit Camenisch, Kommunikation, Telefon 058 934 59 54, birgit.camenisch@zhaw.ch